

RS Vwgh 1990/12/19 90/02/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §2 Abs2;

VStG §27 Abs1;

VStG §27 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0231 E 26. Februar 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Zur Auslegung des Begriffes des ORTES DER BEGEHUNG iSd§ 27 Abs 1 VStG muss§ 2 Abs 2 VStG herangezogen werden. Eine Verwaltungsübertretung ist regelmäßig als dort begangen anzusehen, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen, wobei es nach § 27 Abs 1 VStG gleichgültig ist, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020083.X03

Im RIS seit

19.12.1990

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at